



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VII/0718

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Beschluss über die Kostenspaltung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg und Straßenentwässerung der Bassower Straße

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Betriebsausschuss	21.11.2023					
Stadtvertretung	14.12.2023					

Neubrandenburg, 01.11.2023

gez. Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 127 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 9 Abs. 1 Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 04.05.2006 (verfügbar im Internet 06.05.2015, öffentliche Bekanntmachung bewirkt am 07.03.2015) wird durch die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg eine Kostenspaltung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg und Straßenentwässerung der Bassower Straße beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mit dem Kostenspaltungsbeschluss werden die Kosten des Bauvorhabens „Erschließung Gewerbegebiet Ihlenfelder Straße Nord III“ für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg und Straßenentwässerung der Bassower Straße durch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen refinanzierbar.

**Klimarelevanz:**

Auswirkungen auf den  
Klimaschutz

ja, positiv\*

ja, negativ\*

nein

\*Erläuterung:

**Begründung:**

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat die Verkehrsanlage Bassower Straße mit dem Bauvorhaben „Erschließung Gewerbegebiet Ihlenfelder Straße Nord III“ in den Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg und Straßenentwässerung erstmalig hergestellt. Der Baubeginn erfolgte im August 2016, die bauliche Fertigstellung im Juli 2017. Der Posteingang des Fördermittelbescheides war im September 2023. Diese Fördermittel entlasten auch die Beitragspflichtigen. Erschließungsbeiträge können für die genannten Teileinrichtungen entsprechend BauGB i. V. m. Erschließungsbeitragssatzung selbstständig erhoben werden. Um Erschließungsbeiträge zur Refinanzierung der Baumaßnahme erheben zu können, ist ein Beschluss über die Kostenspaltung erforderlich.